

# **Große Kreisstadt Zittau**

## **S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Zittau (Sportstättengebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 9 und § 11 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Nutzungsberechtigte**

Nutzungsberechtigt sind Personenvereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen. Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportvereine, jugendfördernde Vereine sowie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

### **§ 2 Nutzungszeiten**

Die kommunalen Sporteinrichtungen können täglich von 07.00 – 22.00 Uhr freigegeben werden. Ausnahmen kann das Referat Schul- und Sportverwaltung zulassen. Die Benutzungszeiten werden in einem Belegungsplan durch das Referat Schul- und Sportverwaltung der Stadt Zittau festgelegt. Über die Nutzung der Sporthallen während der Ferien trifft die Stadtverwaltung entsprechende Festlegungen.

### **§ 3 Nutzungserlaubnis**

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die vom Referat Schul- und Sportverwaltung erteilt wird. Die Belegung der Sportstätten für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis zum 31.05. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung sind Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und der Verantwortliche genau anzugeben.
2. Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter bzw. deren Stellvertreter (in Ausnahmefällen der Hauptsportlehrer); bei Sportvereinen der Präsident/Vorsitzender/Geschäftsführer (in Ausnahmefällen der Abteilungsleiter); im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.
3. Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden die Anlage, die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet. Die Bestätigung des Nutzungsrechtes wird durch das Referat Schul- und Sportverwaltung in Form eines Nutzungsvertrages erteilt.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
5. Dem Referat Schul- und Sportverwaltung bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
  - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
  - eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
  - die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
  - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
  - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
  - die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
  - gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

## § 4 Gebühren für den Sportbetrieb

1. Für die Höhe der Gebühr ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

**Gruppe A** alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in der Stadt Zittau  
**Gruppe B** sonstige Nutzer

Ausnahmereglungen können auf Vorschlag des Referates Schul- und Sportverwaltung, durch den Sozialausschuss, im Einvernehmen mit dem Sportbeirat, genehmigt werden. Besondere Berücksichtigung finden Leistungen von Vereinen, welche für die Stadt Zittau erbracht werden.

2. Berechnung der Nutzungszeit

Die Gebühr wird für die Zeit der Nutzung laut Belegungsplan oder der Öffnung bzw. Schließung der Sportstätte an Wochenenden berechnet.

3. Gebühren je Stunde Benutzung	Gruppe A 30%	Gruppe B 100%
<b>3.1. Freianlagen</b>		
Kleinfeld	3,00 €	10,00 €
Großfeld (Hartplatz)	4,50 €	15,00 €
Großfeld (Rasenplatz)	9,00 €	30,00 €
Stadion	18,00 €	60,00 €
Leichtathletikanlagen	9,00 €	30,00 €
<b>3.2. Trainingsbeleuchtung</b>		
Kleinfeld	3,00 €	10,00 €
Großfeld	4,50 €	15,00 €
<b>3.3. Turn- und Sporthallen</b>		
<b>Sporthalle Kantstraße</b>		
ein Drittel	6,00 €	20,00 €
zwei Drittel	12,00 €	40,00 €
drei Drittel	18,00 €	60,00 €
<b>Hauptturnhalle Mitte, TH Schule am Burgteich, TH Wilhelm- Busch- Schule</b>		
	6,00 €	20,00 €
<b>HTH Ost, West, Gymnastiksaal, TH Parkschule, TH Schule an der Weinau, TH Lessingschule</b>		
	3,00 €	10,00 €

*Die Nutzung der städtischen Sportanlagen ist für den Kinder- und Jugendsport der Gruppe A gebührenfrei.*

## § 5 Großsportveranstaltungen

(z.B. Punktspiele, Meisterschaften und Turniere)

Die Stadt Zittau vereinnahmt generell 10 % der Gesamteinnahmen, wenn diese über 100,00 € liegen. Ansonsten gilt die Gebühr der jeweiligen Gruppe.

## § 6 Sonstige Veranstaltungen

Für nichtsportliche Veranstaltungen, Berufssportveranstaltungen, kommerzielle Veranstaltungen und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, wird im Einzelfall eine besondere Gebühr festgesetzt, mindestens jedoch in kostendeckender Höhe.

## **§ 7 Pachten/Mieten**

Pachtverträge mit Nutzern städtischer Sportobjekte sind im Einzelfall in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

## **§ 8 Werbegebühr**

Wird in den städtischen Sportanlagen fest und dauerhaft angebrachte Werbung betrieben (über einen Spieltag hinaus), sind 15 % der Bruttoeinnahmen zu entrichten. Grundlage für die Berechnung bildet das Spieljahr.

## **§ 9 Abrechnung der Gebühren**

Die Rechnungslegung erfolgt durch das Referat Schul- und Sportverwaltung in der Regel zweimal jährlich (zum Ende des Schuljahres bzw. des Kalenderjahres).

Sollte am Schuljahresende die Abrechnung für den Punktspielbetrieb und die Werbung nicht oder unvollständig vorliegen, ist das Referat Schul- und Sportverwaltung berechtigt, die Gebühr festzulegen bzw. unter Zugrundelegen der geschätzten Einnahmen festzusetzen und diese zu erheben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Zittau, 23.11.2006

**A. Voigt**  
**Oberbürgermeister**